

Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

An das

Thüringer Landesverwaltungsamt,

die kreisfreien Städte und

die Landkreise

im Freistaat Thüringen

Datum **13. März 2009**

Rundschreiben 3/2009

Drittes Rundschreiben zur Umsetzung des „Konjunkturprogramms II“ in Thüringen

- Anlagen:
- Antragsformular „Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG)“ (Anlage 1)
 - Erläuterungen zum Antragsformular (Anlage 2)
 - zwischen Bund und Ländern abgestimmter Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des ZuInvG vom 9. März 2009 (Anlage 3)
 - Zweite Änderung der Vergabe-Mittelstandsrichtlinie (Anlage 4)

A. Antragsverfahren und Fristen

a) Kommunen

Wie im 1. Rundschreiben beschrieben, beantragen die kreisangehörigen Gemeinden die Projektförderung bei den Landratsämtern (untere Rechtsaufsichtsbehörden), die kreisfreien Städte und Landkreise ihre Projektförderung beim Thüringer Landesverwaltungsamt (obere Rechtsaufsichtsbehörde).

aa) Antragstellung

1. Um ein zügiges und praktikables Verfahren zu gewährleisten, sind alle Anträge unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Antragsformulars „Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG)“ zu stellen. Die Erläuterungen zum Antragsformular sind der Anlage 2 zu entnehmen.

2. Die Maßnahmen, die nach dem ZuInvG gefördert werden sollen, sind – unter Verwendung des bereit gestellten Antragsformulars – von den Kommunen bis spätestens 15. Mai 2009 bei den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden einzureichen.

Die Fristsetzung ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die über das ZuInvG bereitgestellten Mittel entsprechend den Vorgaben des Bundes mindestens zur Hälfte bis zum 31. Dezember 2009 abgerufen werden können (vgl. § 1 Abs. 2 ZuInvG).

3. Vor Antragstellung sollen sich die Kommunen mit ihren zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden über die grundsätzliche Förderfähigkeit der von ihnen beabsichtigten Maßnahmen verständigen. Dieses Verfahren soll eine schnelle und effiziente Entscheidungsfindung der Rechtsaufsichtsbehörden ermöglichen sowie bereits im Vorfeld nicht förderfähige Maßnahmen identifizieren helfen.

bb) Antragsunterlagen

Für die Antragsstellung ist die Vorlage von Detailplanungen nicht erforderlich. Die Einreichung aussagekräftiger Maßnahmebeschreibungen, aus denen ersichtlich wird, ob und wie die jeweiligen Förderkriterien erfüllt werden, ist ausreichend.

Der Landkreis ist verpflichtet, dem kreisangehörigen kommunalen Schulträger einen Anteil an den ihm zugewiesenen Investitionsmitteln für Bildung (entsprechend dem Verhältnis der betreuten Schülerzahl) zu übertragen. Die aktuellen Schülerzahlen (differenziert nach Kreisebene/kreisangehörigen Gemeinden/kreisfreie Städte und jeweiliger Schule) sind im Statistischen Informationssystem des Thüringer Kultusministeriums (www.schulstatistik-thueringen.de) enthalten und dort unter „Thematischer Index“ --> „Schüler“ --> „Allgemein“ --> „Schüler (inkl. SVE) nach Geografie sowie Schulart und Geschlecht (Dokument 01P)“ aufrufbar. Die Aufteilung ist entsprechend den dort ausgewiesenen Schülerzahlen vorzunehmen.

Ist eine kreisangehörige Kommune Schulträger und beabsichtigt sie, an ihrer schulischen Einrichtung Investitionen nach dem ZulnvG (energetische Sanierung) vorzunehmen, hat die kreisangehörige Kommune unter Verwendung des o.g. Antragsformulars einen eigenen Antrag (als Antragstellerin) auf Förderung dieser Maßnahmen bei der für sie zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen.

cc) Entscheidungsfrist

Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden entscheiden innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen über die Förderfähigkeit der eingereichten Maßnahmen (rechtsaufsichtliche Prüfung).

dd) Finanzschwache Kommunen

Gemeinden, die aufgrund ihrer Finanzschwäche nicht in der Lage sind, den Miteleistungsanteil in Höhe von 25 % Prozent (Eigenanteil) zu erbringen, können Landesmittel aus dem Landesausgleichsstock erhalten. Hierfür werden vom Land 13 Mio. € über den Landesausgleichsstock zur Verfügung gestellt.

Ein Eigenanteil in Höhe von 5 Prozent soll in jedem Fall aufgebracht werden. Einzelheiten zur Antragstellung sowie zu den Voraussetzungen werden in einer besonderen Verwaltungsvorschrift geregelt. Über diese wird im nächsten Rundschreiben informiert.

b) freie Träger

aa) Miteleistungsanteil der freien Träger

Im Rundschreiben Nr. 1 wurde angeführt, dass das Land den kommunalen Miteleistungsanteil bei Investitionen der freien Schulträger und der freien Träger von Einrichtungen der frühkindlichen Förderung vollständig übernimmt. Vorbehalten blieb jedoch die Entscheidung über einen zusätzlichen Miteleistungsanteil der freien Träger. Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2009 eine entsprechende Konkretisierung vorgenommen:

Für die freien Träger besteht die Verpflichtung, einen Miteleistungsanteil in Höhe von (mindestens) 5 Prozent zu leisten. Dieser Anteil ist in jedem Fall aufzubringen, um Fördermittel nach dem ZulnvG in Anspruch nehmen zu können.

Dem freien Träger obliegt dabei die Entscheidung darüber, ob der Mitleistungsanteil (5 Prozent) auf den ihm von der Kommune zugewiesenen Investitionsrahmen (entspricht 100 Prozent) aufgeschlagen wird oder, ob der Investitionsrahmen lediglich zu 95 Prozent in Anspruch genommen und gleichzeitig ein Eigenanteil in Höhe von 5 Prozent erbracht wird. Abgesehen vom Eigenanteil in Höhe von 5 Prozent, der vom freien Träger sicherzustellen ist, erfolgt die Finanzierung des Restbetrages auch dann zu 75 Prozent aus dem „kommunalen Investitionsrahmen“ (Bundesmittel) sowie zu 25 Prozent aus Landesmitteln.

bb) Antragstellung

Die freien Träger beantragen unter Verwendung des „Datenblatts zur Einzelmaßnahme“ (vgl. Antragsformular als Anlage 1) ihre Maßnahmeförderung bei der Gemeinde, der Stadt oder dem Landkreis, für die/den sie kommunale Aufgaben wahrnehmen.

Wie im ersten Rundschreiben ausgeführt, ist die Gemeinde/Stadt/der Landkreis verpflichtet, diejenigen freien Träger, die Kindertageseinrichtungen oder Schulen betreiben, angemessen entsprechend dem Verhältnis der betreuten Kinder- bzw. der Schülerzahl bei der Auswahl der Maßnahmen zu berücksichtigen. Unerheblich ist, aus welchem Einzugsgebiet sich die betreute Kinder- bzw. Schülerzahl zusammensetzt. Entscheidend ist die Gesamtzahl der betreuten Kinder/Schüler im Vergleich zur Gesamtzahl der betreuten Kinder/Schüler durch eigene Einrichtungen der Kommunen (vgl. amtliche Schülerstatistik im Statistischen Informationssystem des Thüringer Kultusministeriums; genaue Fundstelle siehe oben A. a) bb)).

Die Gemeinde/Stadt oder der Landkreis nimmt die förderfähigen Maßnahmen der freien Träger in die eigene Maßnahmenliste der Gemeinde/Stadt oder des Landkreises auf und reicht diese bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der o.g. Antragsfrist ein. Dies betrifft auch freie Träger von Schulen.

Anträge von freien Trägern von Schulen sind - sofern die Fördervoraussetzungen vorliegen - als Teil der Maßnahmenliste des Landkreises (bzw. der kreisfreien Stadt) beim Thüringer Landesverwaltungsamt einzureichen.

Die Gesamtbeantragung ist aufgrund des einheitlichen Investitionsrahmens der Kommune (einschließlich freie Träger) erforderlich. Die Entscheidung, welche Maßnahmen, von welchem freien Träger von den Kommunen in die Maßnahmenliste (Antrag) aufgenommen werden, obliegt allein den Kommunen.

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet gegenüber der Antrag stellenden Kommune. Der freie Träger erhält einen Abdruck des Bescheides.

cc) Maßnahmen der freien Träger

Beabsichtigt ein freier Träger Maßnahmen im Rahmen seines von der Kommune zugewiesenen Investitionsrahmens an von ihm betriebenen (förderfähigen) Einrichtungen vorzunehmen, die im Eigentum der Kommune stehen, steht dies einer Finanzhilfe nach dem ZulnvG nicht entgegen. Sobald eine Kommune die Maßnahme eines freien Trägers (mit-) beantragt, bringt sie damit zum Ausdruck, dass der freie Träger die Maßnahme(n) an einer im Eigentum der Kommune stehenden Einrichtung ausführen kann. Hierüber ist eine vorherige Verständigung zwischen Kommune und freiem Träger erforderlich. Eine zusätzliche Erklärung im Rahmen der Antragsunterlagen bedarf es hierzu nicht. Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger, die die spätere Geltendmachung von Verwendungersatzansprüchen regelt/ausschließt wird empfohlen, steht jedoch im Ermessen der Vertragsparteien des Nutzungsvertrages.

dd) Allgemeine Unterrichtung der freien Träger

Die freien Träger sind von den jeweiligen Kommunen unverzüglich und in angemessener Weise über die Rundscheiben des Thüringer Innenministeriums zum Konjunkturprogramm II zu unterrichten.

B. Einzelne Voraussetzungen der Gewährung von Finanzhilfen nach dem ZulnvG

a) Kriterium der Zusätzlichkeit

Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt (vgl. § 3a Abs. 3 ZulnvG). Das Kriterium der Zusätzlichkeit gilt insoweit im doppelten Sinne. Die geplante Maßnahme muss sowohl vorhabenbezogen als auch auf die Summe der konsolidierten Investitionsausgaben des jeweiligen Landes einschließlich Kommunen gegeben sein. Die Gemeinde/Stadt, der Landkreis bzw. der freie Träger prüfen zunächst in eigener Verantwortung, ob die Fördervoraussetzungen der beabsichtigten Maßnahmen gegeben sind. Es sollen nur solche Maßnahmen beantragt werden, bei denen der/die Antragsteller/in das Vorliegen der Fördervoraussetzungen als gegeben

ansieht. Der Antragsteller erklärt hierzu im Antrag (vgl. Antragsformular), dass die geplante Maßnahme die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Die Zulässigkeit einer Maßnahme überprüft die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen das Kriterium der Zusätzlichkeit näher erläutern:

aa) Vorhabenbezogene Zusätzlichkeit

Zunächst ist ein Vorhaben (Maßnahme) zusätzlich, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung solcher Investitionsvorhaben eingesetzt werden, deren Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist (Stichtag für den Maßnahmebeginn 27. Januar 2009).

- Von der Zusätzlichkeit ist regelmäßig auch dann nicht auszugehen, wenn eine Investitionsmaßnahme in einem beschlossenen und vor dem 27. Januar 2009 in Kraft getretenen Haushaltsplan aufgenommen ist, die tatsächliche Durchführung des konkreten (im HH-Plan aufgenommenen) Vorhabens aber von einem (noch) nicht erteilten Bewilligungsbescheid (z.B. aus einem Förderprogramm des Landes) abhängt. Entscheidend ist die Aufnahme im beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan der Kommune. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass die Förderung einer bereits im Haushaltsplan aufgenommenen Maßnahme zwischenzeitlich rechtswirksam abgelehnt worden ist.

Alle Maßnahmen im Sinne des ZulInvG müssen zusätzlich wirken. Die Fördermittel dürfen vor allem nicht dazu verwendet werden, den laufenden Haushalt einer Kommune zu finanzieren. Der Sinn und Zweck des ZulInvG besteht darin, die Konjunktur durch ein „Mehr“ an Nachfrage zu stärken.

- Daher wird über den Wortlaut der Norm hinaus auch dann das Kriterium der Zusätzlichkeit regelmäßig nicht erfüllt sein, wenn ein dem Grunde nach förderfähiges Investitionsvorhaben (nach dem ZulInvG) zwar im Entwurf eines Haushaltsplans enthalten ist, diese Maßnahme jedoch vor Beschluss über den Haushaltsplan herausgenommen wird/wurde. Es widerspräche dem Sinn und Zweck der Regelung, aufgrund des Wissens um das Konjunkturprogramm II bereits im Planentwurf aufgenommene Projekte nachträglich zu streichen.

- Das Kriterium der Zusätzlichkeit ist auch dann regelmäßig nicht erfüllt, wenn eine im Haushalt aufgenommene Investitionsmaßnahme mit einem Sperrvermerk versehen wurde.

Der Sperrvermerk erfolgt im Allgemeinen, weil nach einer Prognose, die nach dem Beschluss über den Haushaltsplan getroffen wird, entweder die Einnahmen der Gemeinde niedriger als veranschlagt oder die Ausgaben höher als veranschlagt sein werden. Im Laufe des Haushaltsvollzugs kann aber durchaus die Situation eintreten, dass entsprechende Sperrvermerke auf Grund einer doch positiveren Entwicklung wieder aufgehoben werden können. Im Ergebnis heißt das, dass für entsprechende Maßnahmen die Finanzierung in einem beschlossenen Haushalt zunächst als gesichert anzusehen war, zwischenzeitlich nicht mehr gesichert war und die Maßnahmen am Ende doch noch durchgeführt werden können. Der Wortlaut des § 5 des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung stellt auf den formalen Akt des in Kraft getretenen Haushaltsplans ab. Von daher ist bei mit Sperrvermerk versehenen Maßnahmen keine Zusätzlichkeit gegeben. Dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, um einen „Missbrauch“ durch Sperrvermerke auszuschließen.

Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass der Sperrvermerk die Folge einer zwischenzeitlich erfolgten rechtswirksamen Ablehnung einer Förderung ist, d.h. die ursprünglich geplante Maßnahme dadurch nicht mehr durchgeführt werden kann. Die vorhabenbezogene Zusätzlichkeit wäre dann gegeben.

- Nicht zusätzlich sind Maßnahmen auch dann, wenn diese aus vorhandenen Mitteln der Schulinvestitionspauschale finanziert werden könnten. Ein etwaiges Ersetzen dieser zweckgebundenen Mittel durch Finanzhilfen nach dem ZuInvG widerspräche dem Gedanken der Zusätzlichkeit. Die Mittel der Schulinvestitionspauschale können daher auch nicht für den Miteleistungsanteil der aus Mitteln des Konjunkturpakets II finanzierten Maßnahmen eingesetzt werden.

bb) Zusätzlichkeit im Sinne der konsolidierten Investitionsausgaben

Neben der vorhabenbezogenen Zusätzlichkeit ist nach dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des ZuInvG (§ 5) (vom 9. März 2009; siehe Anlage 3) auch die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben erforderlich. Diese ist der Höhe nach gegeben, wenn die in den Jahren 2009 bis 2011 von Ländern sowie Kommunen konsolidiert für Investitionen verausgabten Beträge einen Vergleichswert übersteigen, der auf 60 Prozent der von Ländern sowie Kommunen verausgabten Beträge der Jahre 2004 bis 2008 (Referenzzeitraum) festgesetzt wird; alternativ kann der Refe-

renzzeitraum auf die Jahre 2006 bis 2008 festgelegt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Entwurf VwV).

Dieses vom Bund vorgegebene Kriterium ist vom Land (einschließlich seiner Kommunen) nur dann zu erfüllen, wenn bereits auf der kommunalen Ebene die Voraussetzungen für das Vorliegen der „doppelten Zusätzlichkeit“ (in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben der Jahre 2006 bis 2008 bzw. 2004 bis 2008) geschaffen werden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Kommunen keine verbindlichen Festlegungen hinsichtlich der Höhe der Investitionen in den Jahren 2010 und 2011 getroffen werden können, genügt eine Erklärung der Kommune, dass sie bei der Aufstellung der Haushalte 2010 und 2011 das Kriterium der Zusätzlichkeit insgesamt berücksichtigen wird. Es obliegt der Kommune, auch das Kriterium der Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben – entsprechend ihrer Möglichkeiten – zu erfüllen. Die Erklärung ist Bestandteil des Finanzhilfeantrags.

b) Das Kriterium der „Investitionen“

Eine weitere Voraussetzung der Förderfähigkeit ist das Vorliegen einer im Sinne des § 1 ZulnVG „besonders bedeutsamen Investition“. Eine bundesrechtliche Vorgabe zu dem Begriff „Investition“ auf der kommunalen Ebene gibt es nicht.

Gemäß § 87 Nr. 18 ThürGemHV handelt es sich bei Investitionen um Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens. Dabei handelt es sich nach § 87 Nr. 3 ThürGemHV um die Teile des Vermögens die dauernd der Aufgabenerfüllung unterliegen. Ausgenommen sind hiervon nach § 87 Nr. 3 b) ThürGemHV bewegliche Sachen, die geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommenssteuergesetzes darstellen. Auf die hierzu ergangenen Änderungen des Einkommenssteuergesetzes, die durch das Unternehmenssteuerreformgesetz (2008) erfolgten, wird hingewiesen. Dies bedeutet, dass bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Einzelwert von 150,00 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, als geringwertige Vermögensgegenstände anzusetzen und nicht dem Anlagevermögen im Sinne des § 87 Nr. 3 b) ThürGemHV zu zuordnen wären. Die alte Wertgrenze für geringwertige Vermögensgegenstände von 410,00 € ohne Umsatzsteuer hat sich somit auf 150,00 € reduziert (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Einkommenssteuergesetz).

Da § 1 ZulInvG von „besonders bedeutsamen Investitionen“ spricht, ist es nahe liegend, dass nicht jede Investitionsmaßnahme im Sinne der o.g. Begriffsdefinition als bedeutsam angesehen werden kann. Auf Grund der unterschiedlichen Gemeindegrößen und deren finanzieller Leistungsfähigkeit, ist über die Frage der Bedeutsamkeit im Sinne des § 1 ZulInvG – gemessen am Haushaltsvolumen der Kommune – im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.

Für doppisch buchende Gemeinden gilt das Vorgenannte entsprechend. Es ergehen hierneben folgende ergänzende Hinweise:

Nach den Regelungen der §§ 37 ThürGemHV-Doppik und 19 der Thüringer Gemeindebewertungsverordnung (ThürGemBV) findet dort auch weiterhin die Wertgrenze von 410 € ohne Umsatzsteuer für geringwertige Wirtschaftsgüter Anwendung. Bezüglich der Festlegungen eines Schwellenwertes für die Erheblichkeitsgrenze ist nicht auf die Ansätze des Ergebnishaushaltes (§ 2 ThürGemHV-Doppik), sondern auf die des Finanzplanes (§ 3 ThürGemHV-Doppik) abzustellen.

c) Nichtvorliegen einer Doppelförderung gem. § 4 Absatz 1 und 2 ZulInvG

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ZulInvG können Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen als dem ZulInvG und anderen Verwaltungsvereinbarungen als der VwV zum ZulInvG als Anteilsfinanzierung nach Art. 104b des Grundgesetzes, nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Art. 104a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Art. 91a und Art. 91b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ durch den Bund gefördert werden, nicht gleichzeitig mit den Fördermitteln nach dem ZulInvG gefördert werden. Ebenso ist eine Kombination von EU-Programmen mit Mitteln nach dem ZulInvG nicht zulässig.

Der Antragsteller erklärt, dass die beantragte Maßnahme nicht gleichzeitig mit anderen Fördermitteln finanziert wird. Die Erklärung ist Bestandteil des Finanzhilfeantrags.

d) Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 4 Absatz 3 ZuInvG

Gemäß § 4 Abs. 3 ZuInvG sind Investitionen nur zulässig, wenn deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demographischen Veränderungen vorgesehen ist.

Dies gilt insbesondere für die Bedarfsplanung im Schul- und Kindertageseinrichtungsbereich. Ist aufgrund zurückgehender Kinder- bzw. Schülerzahlen die Schließung einer Einrichtung in der Bedarfsplanung vorgesehen, ist eine Förderung von Maßnahmen für diese Einrichtung unzulässig.

Der Antragsteller erklärt, dass die längerfristige Nutzung vorgesehen ist. Die Erklärung ist Bestandteil des Finanzhilfeantrags.

e) Voraussetzungen des § 5 ZuInvG - Förderzeitraum

Investitionen können nur gefördert werden, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurden. Soweit Investitionen der Kommunen schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurden, jedoch noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist.

Im Jahre 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die noch 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbstständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

f) Nichtausschöpfung des Investitionsrahmens

aa) Übertragung des Investitionsrahmens bzw. Teile des Investitionsrahmens

Beabsichtigt eine Gemeinde den ihr zur Verfügung stehenden Investitionsrahmen innerhalb der o.g. Antragsfrist nicht oder nicht vollständig auszuschöpfen, besteht für sie die Möglichkeit diese Mittel auf eine andere kreisangehörige Gemeinde oder den Landkreis zu übertragen. Dabei sollte zunächst in Betracht gezogen werden, ob eine Mittelübertragung auf eine Gemeinde innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft in Frage kommt.

Für die Übertragung bedarf es einer schriftlichen Erklärung der übertragenden Gemeinde, aus der hervorgeht, dass sie den ihr zur Verfügung stehenden Investitionsrahmen nicht bzw. nicht vollständig ausschöpft und der übernehmenden Gemeinde bzw. dem

Landkreis zur Verfügung stellt. Beantragt die übernehmende Gemeinde eine Förderung, die über den ihr jeweils zustehenden Investitionsrahmen hinausgeht, ist den Antragsunterlagen die jeweilige Übertragungserklärung beizufügen.

Investitionsrahmen kreisangehöriger Gemeinden, deren Inanspruchnahme bis zum Ablauf der Antragsfrist nicht beantragt wurde, fallen dem jeweiligen Landkreis für eigene Zwecke automatisch zu. Sofern eine Maßnahme vor Ablauf der Antragsfrist abgelehnt wurde, besteht für die Kommune die Möglichkeit, eine neue Maßnahme innerhalb der Antragsfrist zu beantragen. Es wird daher dringend empfohlen, die vollständigen Projektlisten so früh wie möglich den Rechtsaufsichtsbehörden zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und die Antragsfrist nicht auszuschöpfen.

Die Anträge der Landkreise bezüglich weiterer Maßnahmen (aus von kreisangehörigen Kommunen nicht in Anspruch genommenen Mitteln) sind bis spätestens 31. August 2009 beim Thüringer Landesverwaltungsamt einzureichen.

bb) Austausch der Investitionsrahmen in den einzelnen Förderbereichen

Beabsichtigt eine Gemeinde, den ihr zur Verfügung stehenden Investitionsrahmen z.B. im Förderbereich Bildung innerhalb der Antragsfrist nicht oder nicht vollständig auszuschöpfen, kann sie Mittel dieses Förderbereichs gegen Mittel einer anderen Gemeinde bzw. des Landkreises aus dem Förderbereich Infrastruktur tauschen. Ein Austausch zwischen Gemeinden ist nur innerhalb eines Kreisgebietes zulässig. Die entsprechenden Austauschklärungen der betroffenen Kommunen sind den Antragsunterlagen beizufügen.

cc) Eigenanteil bei Übertragung von Investitionsmitteln

Sofern Investitionsmittel an andere Kommunen übertragen werden, wird der Eigenanteil der übertragenden Kommunen nicht übertragen. Der Eigenanteil ist von der übernehmenden Kommune selbst sicherzustellen.

C. Bewilligungsbescheid/Ablehnungsbescheid

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde prüft den Antrag der Maßnahmenträger. Die beantragten Investitionen sind vorhabensbezogen zu verbescheiden.

Die Bestätigung der Maßnahme durch die Rechtsaufsichtsbehörde setzt:

- die Übereinstimmung der Maßnahme mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des ZulInvG,
 - die Zusätzlichkeit der Maßnahme (einschließlich der Erklärung zur Zusätzlichkeit der Summe der Investitionsausgaben),
 - das Nichtvorliegen einer Doppelförderung gem. § 4 Absatz 1 und 2 ZulInvG,
 - die Nachhaltigkeit der Maßnahme gem. § 4 Absatz 3 ZulInvG,
 - die Beachtung der Voraussetzungen des § 5 ZulInvG (Einhaltung des Förderzeitraums),
 - die Sicherstellung des Eigenanteils durch den Maßnahmeträger (ggf. auch die Kreditgenehmigungsfähigkeit) sowie
 - die Vereinbarkeit mit Art. 104 b GG
- voraus.

Die Rechtsaufsichtsbehörden geben den Maßnahmeträgern über eine Nebenbestimmung in den Bescheiden auf, auf die Förderung nach dem ZulInvG durch den Bund und den Freistaat Thüringen auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

Darüber hinaus ist in den Förderbescheiden die Rückforderung der Fördermittel für den Fall vorzubehalten, dass die vorhabensbezogene Zusätzlichkeit gemäß § 3a ZulInvG und § 5 Abs. 1 VwV nicht erfüllt wird. Eine positive Entscheidung über die Förderfähigkeit der Maßnahme durch die Rechtsaufsichtsbehörde steht dem nicht entgegen.

Hinweis für Maßnahmeträger und Rechtsaufsichtsbehörden:

Der Bund führt eine Verwendungsnachweisprüfung der einzelnen Maßnahmen durch (vgl. § 4 Abs. 1 VwV). Angesichts des Risikos, dass diese Nachprüfung durch den Bund zu dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen der Finanzhilfen, insbesondere die vorhabensbezogene Zusätzlichkeit gemäß § 3a ZulInvG und § 5 VwV nicht gegeben sind, wird den Maßnahmeträgern angeraten nur solche Projekte zu beantragen, die zweifelsfrei die Tatbestandsvoraussetzungen des ZulInvG erfüllen. Im Zweifel ist von einer Maßnahme Abstand zu nehmen.

Diese Einschränkung gilt insoweit auch für die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörden, die im Zweifel von einer Bewilligung einer konkreten Maßnahme Abstand zu nehmen haben.

D. Vergaberechtliche Anforderungen

Liegt die Bewilligung der Maßnahme/n durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vor, kann die Kommune/ der freie Träger mit der Ausführung der Maßnahme/n beginnen. Bei der Ausführung sind die vergaberechtlichen Anforderungen zu beachten.

Im Rahmen des Konjunkturprogramms II hat die Bundesregierung zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen, die Vergabeverfahren, die weniger verwaltungs- und weniger zeitaufwändig sind, zeitlich befristet zu vereinfachen. Durch eine für die Jahre 2009 und 2010 zeitlich befristete Änderung der Vergabe-Mittelstandsrichtlinie soll auch in Thüringen eine zügige Auftragsvergabe erreicht werden. Unter dem Aspekt der Geltung einheitlicher Regelungen in Bund und Land und der dadurch bewirkten Vereinfachung wurden die Wertgrenzen für den Bund in gleicher Weise für Thüringen in die Vergabe-Mittelstandsrichtlinie übernommen. Im Wesentlichen beziehen sich die Regelungen auf:

- die erhöhten Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben,
- die ex-post-Veröffentlichungspflicht über die Erteilung des Auftrags ab einer bestimmten Auftragssumme, differenziert nach VOB- und VOL-Bereich,
- den Hinweis zur Anwendung der beschleunigten Verfahren nach EU-weiten Vergaben und
- die zeitliche Befristung bis zum 31. Dezember 2010.

Die Veröffentlichung der 2. Änderung der Vergabe-Mittelstandsrichtlinie ist im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 10 am 9. März 2009 erfolgt. Mit ihrer Veröffentlichung trat die Änderung der Vergabe-Mittelstandsrichtlinie in Kraft. Die 2. Änderung der Vergabe-Mittelstandsrichtlinie ist diesem Rundschreiben als Anlage 4 beigelegt.

Hinweis:

Die Änderungen der Vergabe-Mittelstandsrichtlinie sind nicht auf Maßnahmen nach dem ZuInvG beschränkt. Es ist lediglich eine zeitliche Befristung bis zum 31. Dezember 2010 aufgenommen.

E. Ansprechpartner/Fragen

Angesichts des Umfangs der Anfragen ist es erforderlich, die Regelung zum Ansprechpartner im ersten Rundschreiben (Seite 13) zu modifizieren. Bestehende Detailfragen sind an die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden heranzutragen und von diesen zu beantworten.

Hinweis für die Rechtsaufsichtsbehörden:

Soweit Einzelfragen nicht durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde beantwortet werden können, erfolgt im Innenverhältnis eine Verständigung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt (zentrale Stelle). Sofern danach eine weitere Abstimmung erforderlich ist, erfolgt diese zwischen dem Thüringer Landesverwaltungsamt und dem Thüringer Innenministerium.

F. Weitere Hinweise/Einzelfragen/Sonstiges

a) Die Kombination mit bereits bestehende Förderprogrammen

Die Kombination der Finanzhilfen nach dem ZulInvG mit anderen Förderprogrammen ist unzulässig. Die als Anlage 3 des ersten Rundschreibens vom 20. Februar 2009 übermittelte Förderliste dient lediglich dazu, aufzuzeigen, welche Sachverhalte/Tatbestände dem Grunde nach mit Art. 104 b GG vereinbar sein können. Nicht zulässig ist insoweit, dass erforderliche Eigenmittel durch die Finanzhilfen aus dem Konjunkturprogramm II ersetzt oder ergänzt werden.

b) Neubaumaßnahmen

Angesichts der Tatsache, dass sich die Förderung im Schwerpunktbereich „Bildungsinfrastruktur“ dem Grunde nach auf die energetische Sanierung beschränkt, sind Schulneubauten regelmäßig ausgeschlossen. Eine zulässige Sanierung setzt grundsätzlich eine bestehende Einrichtung voraus. Insofern ist auch ein Anbau an eine bestehende Einrichtung unter dem Gesichtspunkt der energetischen Sanierung im Schulbereich nicht möglich. Diese Einschränkung gilt nicht für den Bereich „Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur“.

Bezogen auf kommunale Infrastrukturmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulInvG sind Neubaumaßnahmen dem Grunde nach denkbar, soweit der Anwendungsbereich des Art. 104 b GG eröffnet ist.

c) Investitionsmaßnahmen in Schulinfrastruktur

Die Investitionen in Schulinfrastruktur sind im Wesentlichen auf die energetische Sanierung beschränkt. Mit Blick auf die Bestimmungen des Art. 104 b GG beschränken sich die Investitionen faktisch auf diesen Bereich. Als nicht förderfähig werden daher insbesondere Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen angesehen.

Investitionen in einen Schulhof können nicht dem Investitionsschwerpunkt „Schulinfrastruktur“ zugeordnet werden. Eine Zuordnung ist unter den Bereich „sonstige Infrastruktur“ (Städtebau) dann denkbar, wenn der Schulhof öffentlich zugänglich ist.

d) Nachtragshaushalt

aa) Allgemein

Wie im Rundschreiben Nr. 1 erläutert, kann auf einen Nachtragshaushalt bei Inanspruchnahme der Finanzhilfen nach dem ZulInvG nicht verzichtet werden. Dieser ist spätestens bis zum 31. Dezember 2009 zu erlassen. Mit dem Hinweis zur Unabweisbarkeit im Sinn des § 58 Abs. 1 ThürKO bzw. § 11 Abs. 1 ThürKDG ist eine schnelle, rechtssichere und unbürokratische Umsetzung gewährleistet, da der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung bis zum Ablauf des Haushaltjahres 2009 erfolgen kann.

bb) Sicherstellung des Eigenanteils durch Kreditaufnahme

Da Kredite für Investitionen nach § 63 Abs. 2 ThürKO nur im Rahmen einer Haushaltssatzung genehmigt werden können, sind Kommunen, die ihre Eigenanteile über eine Kreditaufnahme sicherzustellen beabsichtigen, verpflichtet eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Beantragt eine Kommune die Förderung einer Maßnahme nach dem ZulInvG und beabsichtigt diese den Eigenanteil bzw. Teile des Eigenanteils durch Kreditaufnahme zu finanzieren, prüft die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bereits im Verfahren zur Bewilligung einer Finanzhilfe nach dem ZulInvG, ob die Voraussetzungen einer Kreditaufnahme erfüllt sind.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erklärt die Rechtsaufsichtsbehörde im Bewilligungsbescheid, dass der einschließlich der Sicherstellung des Eigenanteils erforderliche Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Rahmen der (später) vorzulegenden Nachtragshaushaltssatzung genehmigt wird.

Der Erlass der Nachtragshaushaltssatzung sollte unverzüglich nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen und der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe des zur Sicherstellung des Eigenanteils erforderlichen Gesamtbetrags kann im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nicht mehr versagt werden. Diese „Genehmigungszusage“ gilt nicht über den im Bewilligungsbescheid genannten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme hinaus.

Über die Kreditaufnahme selbst sollte bereits im Rahmen der Entscheidung über die zu beantragende Maßnahme entschieden werden.

Hinweis:

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung weist darauf hin, dass der Eigenanteil von Gemeinden in Haushaltsnot- oder Haushaltssicherungslage durch das KfW-Programm „Investitionsoffensive für strukturschwache Gemeinden“ vorfinanziert werden kann. Das Darlehen ist während der Bauphase zins- und tilgungsfrei und kann von der Gemeinde nach durchgeführter energetischer Sanierung der Gebäude aus den laufenden Energieeinsparungen abbezahlt werden.

e) Anwendung der geltenden Regelungen des Kommunalrechts

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Regelungen des Kommunalrechts weiterhin Anwendung finden. Insbesondere werden den Bürgermeistern bzw. Landräten keine über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Kompetenzen gewährt.

Vor allem die Entscheidung darüber, für welche konkrete Maßnahme Finanzhilfen beantragt werden, wird grundsätzlich nicht im Wege einer Eilentscheidung im Sinne des § 30 ThürKO zu treffen sein. Dies gilt auch für die Kreditaufnahme zur Sicherstellung des Eigenanteils. Auf die bestehende Möglichkeit, die Ladungsfrist gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO zu verkürzen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Da förderfähige Maßnahmen nach dem ZulInvG ausschließlich (besonders bedeutsame) Investitionen sein müssen, kommt eine Veranschlagung ausschließlich im Vermögenshaushalt der Kommunen in Betracht.

f) Planungskosten

Mangels anderweitiger Vorgaben bzw. Konkretisierungen des Bundes sind Planungskosten Teil der Investitionskosten und damit förderfähig.

g) Rückgriff auf die Mindestrücklagen

Bevor Landesmittel aus dem Landesausgleichsstock in Anspruch genommen werden können, ist zur Sicherstellung des kommunalen Miteleistungsanteils ein Rückgriff auf die Mindestrücklage ausnahmsweise zulässig, da es sich um die Finanzierung unabweisbarer Ausgaben handelt

h) Einspeisevergütung aus Nutzung von Solarenergie

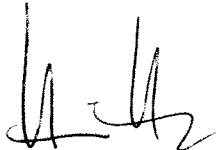
Mangels anderweitiger Vorgaben bzw. Konkretisierungen des Bundes ist davon auszugehen, dass Photovoltaikanlagen dann nicht fördefähig sind, wenn sie ausschließlich der Veräußerung von Elektroenergie dienen sollen. Hingegen werden Anlagen der Solarthermie, die der eigenen Versorgung dienen, grundsätzlich als förderfähig angesehen.

i) Radwege

Radwege sind förderfähig

- im Zuge des ländlichen Wegebbaus, wenn z. B. ein ländlicher Weg etwas breiter ausgebaut wird und dieser Teil als Radweg deklariert wird oder
- im Rahmen der Lärmsanierung an Straßen, wenn z. B. eine vorhandene Straße lärmsaniert wird und in diesem Zusammenhang gleichzeitig ein Radeweg integriert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Hütte